

Produktportfolio Firmen *2021*

Spezialisteninformation

Allianz Lebensversicherungs-AG
Stand 11.11.2020





Inhalte

01 Kernbotschaften

02 Vorsorgekonzepte
in der bAV

03 Zusagearten
boLZ/BZM

04 Rahmenbedingungen
Neugeschäft

05 Rahmenbedingungen
Bestand

06 Versorgungswerke, Verbände

07 Firmenrückdeckungs-
versicherung

08 Allianz Pensionskasse

09 Vertriebsunterstützung



Kernbotschaften

01

Kunden haben Wünsche, wir haben Lösungen

Unsere Kunden

Wir haben **Kunden gefragt**, was sie brauchen.¹ Und die Antwort ist eindeutig: **Sicherheit ist für sie mehr als nur eine Garantie.**

Kunden wollen die richtige Entscheidung für eine sorgenfreie Zukunft treffen. Mit uns finden Kunden die **richtige Balance.**

Unsere Lösungen



Neue Balance
aus Renditechancen und Sicherheit und
Stärkung der Freiräume in der Kapitalanlage

Sicherheit
ist mehr
als eine
Garantie



Sicherungsvermögen bleibt starke Basis
für alle Vorsorgekonzepte



Breites Angebot,
um auch zukünftig in allen Marktsegmenten präsent zu sein



In der bAV starker Partner
mit innovativen und rechtssicheren Lösungen



Digitale Lösungen und Biometrie-Produkte
für eine zukunftsfähige Antwort auf die Bedürfnisse unserer Kunden

Unser Prinzip

WENN ES UM
Deine finanzielle Zukunft geht
SIND WIR DA

Denn auf unsere fast
100 Jahre Erfahrung
kann man sich
verlassen.

¹ Quellen: Marktforschung „Neupositionierung Allianz Leben“ & „Neue Produktkonzepte 2021“



Kunden wünschen sich eine attraktive und planbare Versorgung in der bAV



*„Wir gestalten Renditechancen
auch in der bAV sicher.“*

Wir stellen die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in unserem Produktportfolio sicher und verbinden **Rechtssicherheit** mit Renditechancen.



Rechtssicherheit

Arbeitgeber setzen auf rechtssichere Lösungen, die attraktive Versorgung für ihre Arbeitnehmer möglich machen.



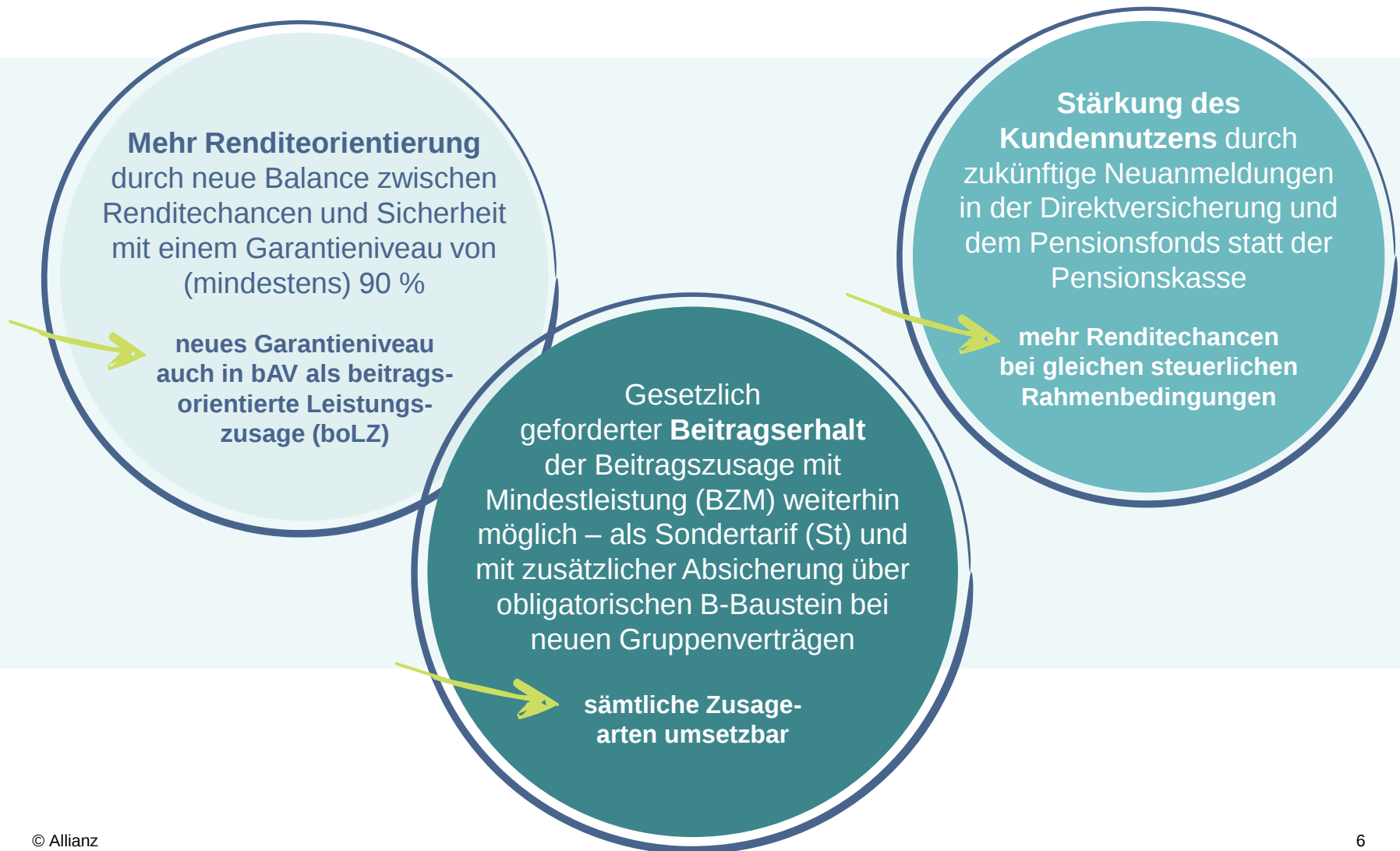
Renditechancen

Arbeitnehmer wünschen sich bedarfsgerechte Leistungen in allen Vorsorgebereichen und einen Arbeitgeber, der dies ernst nimmt.

Unsere innovativen Vorsorgekonzepte ermöglichen die gewünschte Balance aus attraktiven Renditechancen und Sicherheit.



Unsere Weiterentwicklungen für eine zukunftsorientierte bAV



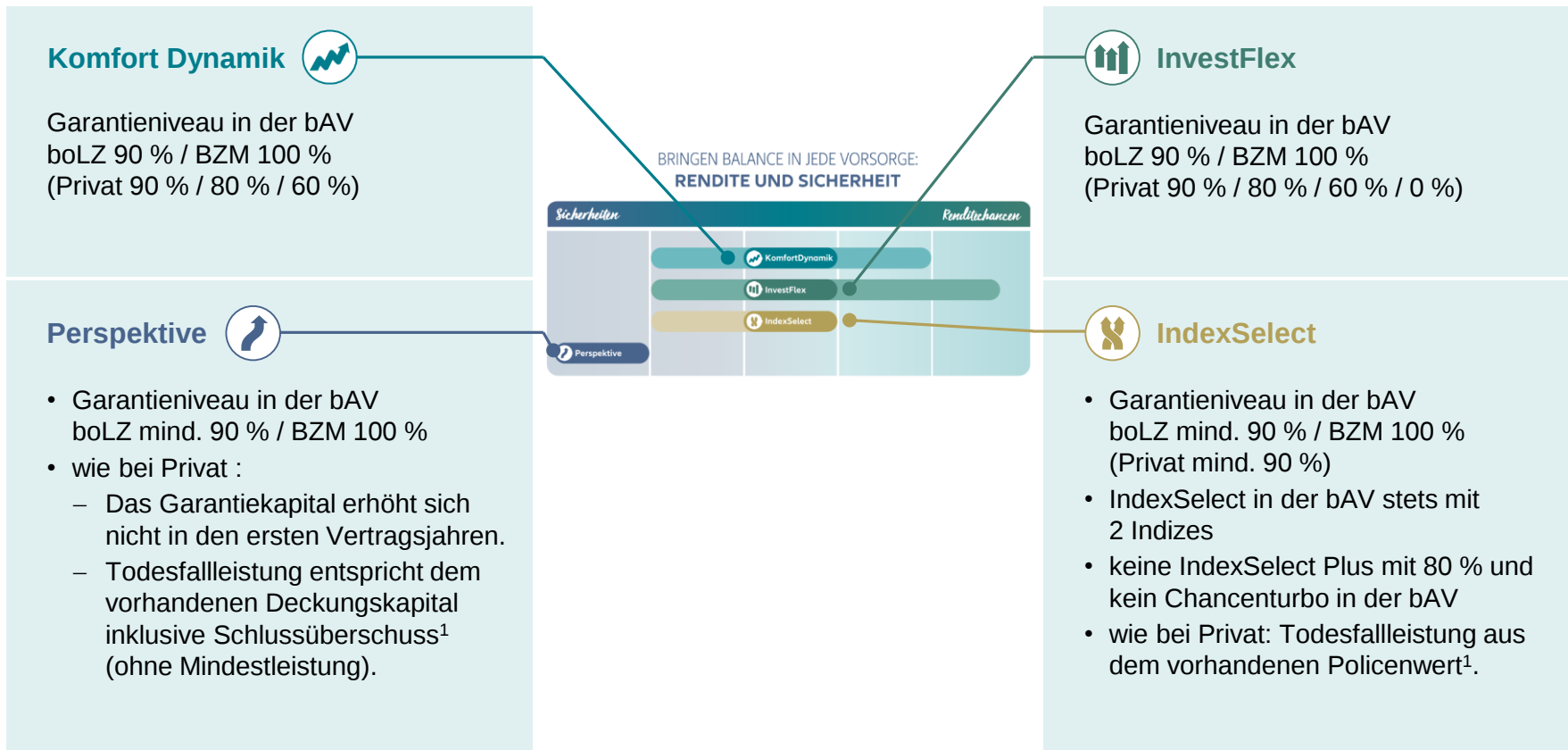


Vorsorgekonzepte in der bAV

02

Die zukunftsfähige Ausrichtung unseres Produktportfolios ab 2021 in der bAV

In allen Durchführungswegen werden die Vorsorgekonzepte wie bei Privat aktualisiert – mit Besonderheiten:



¹ Hinzu können noch Leistungen aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven kommen.



Zusagearten boLZ und BZM

03

Das neue Garantieniveau von unter 100 % bei der boLZ ist arbeitsrechtlich zulässig



Gesetzeswortlaut

Bei einer boLZ ist – anders als bei einer BZM – eine Mindestleistung in Höhe des Beitragserhalts gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Gesetzesauslegung:

- boLZ und BZM werden getrennt voneinander und nacheinander geregelt (Gesetzessystematik).
- weder Gesetzeswortlaut noch Gesetzesmaterialien (Gesetzeshistorie) zeigen eine wechselseitige Abhängigkeit von boLZ und BZM auf.

§ 1 Abs. 2 BetrAVG

Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, **bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage)**,
2. der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung [...] zu zahlen und **für Leistungen** zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital [...], **mindestens die Summe der zugesagten Beiträge**, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (**Beitragszusage mit Mindestleistung**). [...]



Rechtsprechung

In Urteilen wird bei boLZ kein Beitragserhalt gefordert.

Beispielsweise BAG, Urteil v. 30.08.2016, zur boLZ:

- von Anfang an muss feststehen, welche Höhe die Leistung mindestens haben wird (unmittelbarer Zusammenhang zwischen Beitrag und Leistung)
- keine Vorgabe, dass die Leistung mindestens dem Beitragserhalt entsprechen muss.

BAG, Urteil v. 30.08.2016 - Az.: 3 AZR 361/15 - Auszüge

Jedenfalls verlangt § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG [boLZ], dass, wenn der AG die Gewährung von Leistungen der bAV zusagt, die sich aus einer Umwandlung von Beiträgen in eine Anwartschaft ergeben, zum Zeitpunkt der Umwandlung **unmittelbar feststehen muss, welche Anwartschaft** auf künftige Leistungen die durch die Beitragsumwandlung erwerben.

... nach dem ausdrücklichen Willen des historischen Gesetzgebers **ein direkter Zusammenhang zwischen dem Finanzierungsbeitrag und der Höhe der daraus resultierenden Leistung** gegeben sein muss. Das Unmittelbarkeitserfordernis ist nur gewahrt, wenn die Regelungen der Versorgungsordnung sicherstellen, dass bereits bei der Umwandlung der Beiträge in eine Anwartschaft feststeht, welche Höhe die aus Beiträgen resultierende Leistung im Versorgungsfall mindestens hat.

Daher ist es mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nicht zu vereinbaren, wenn das Anlagerisiko vollständig auf die Arbeitnehmer übertragen wird.



boLZ und BZM – Umsetzung mit der Allianz (1/3)

	boLZ	BZM
Inhalt der arbeitsrechtlichen Zusage gem. § 1 Abs. 2 BetrAVG 	Beitrag und daraus resultierende Leistung: Eine Mindestleistung wie bspw. der Beitragserhalt ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.	Beitrag und Mindestleistung: Eine Mindestleistung ist aktuell gesetzlich zwingend. Diese entspricht der Summe der zugesagten Beiträge abzüglich Beiträge für Biometrie.
	Umsetzung	Umsetzung
Garantieniveau	mind. 90% zu Beginn	100 %
Durchführungswege	Direktversicherung (FID), Pensionskasse (PK), Unterstützungskasse (UK), Pensionszusage (PZ)	Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds (PF)
Entgeltumwandlung ¹	✓	✓
Arbeitgeber- und Mischfinanzierung	✓	✓

¹ Insbesondere ist der Grundsatz der Wertgleichheit zwischen Beitrag und Zusage erfüllt.

boLZ und BZM – Umsetzung mit der Allianz (2/3)



	boLZ	BZM
Anspruchsbegrenzung bei vorzeitigem Ausscheiden (FID, PK) 	Anstelle des rätierlichem Anspruchs besteht die Möglichkeit, den arbeitsrechtlichen Anspruch bei vorzeitigem Ausscheiden auf Leistungen aus der Versicherung zu begrenzen (§ 2 Abs. 2 / Abs. 3 BetrAVG). 	Der Arbeitgeber schuldet erst zu Altersrentenbeginn eine Leistung aus mindestens der Summe der bis zum Ausscheidezeitpunkt zugesagten Beiträge abzüglich Beiträge für Biometrie (§ 2 Abs. 6 BetrAVG). 
	Nach wie vor kommen alle Überschüsse dem Arbeitnehmer zugute. Die Voraussetzungen für die Anspruchsbegrenzung werden so erfüllt.	Weiterhin garantieren wir als Allianz diese zum Altersrentenbeginn erforderliche Mindestleistung auch bei einem vorzeitigem Ausscheiden.
Anpassungsprüfung 	entfällt bei FID und PK, wenn sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG) 	entfällt bei BZM (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG) 
	wie bisher, standardmäßig Zusatzrente	wie bisher, alle Überschussverwendungsarten

boLZ und BZM – Umsetzung mit der Allianz (3/3)



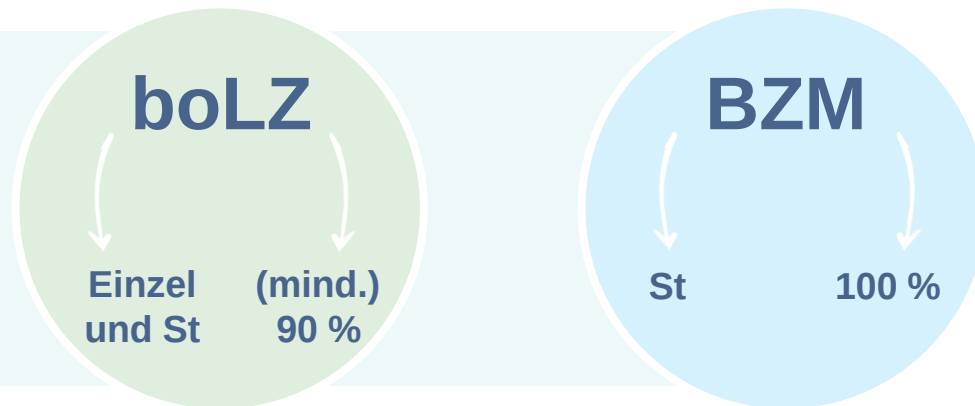
	boLZ	BZM
Neue Konditionen und Gleichbehandlung	Die neuen Konditionen gelten einheitlich für alle Neuanmeldungen ab dem 01.01.2021. Damit nimmt der Arbeitgeber keine sachlich ungerechtfertigte Differenzierung vor. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht berührt.	
Wahl der Zusageart durch den Arbeitgeber	Der Arbeitgeber kann die bAV in seinem Unternehmen flexibel gestalten . Er kann Zusageart und Leistungsspektrum (Alters-, Hinterbliebenen- und Einkommensvorsorge) wählen und über Anbieter und Produkte mit unterschiedlichen Garantieniveaus frei entscheiden.	
Zusagen und Co.	Allianz Muster für Versorgungszusagen, Versorgungsordnungen und Betriebsvereinbarungen brauchen nicht angepasst zu werden ; sie nehmen immer dynamisch Bezug u.a. auf die Versicherungsbedingungen und die Vertragsinformationen. Das gilt auch für Leistungspläne unserer Unterstützungskasse (APM) und unsere Muster-Pensionszusagen. Nur kundenindividuelle Unterlagen können anzupassen sein (z.B. explizite Regelung zum Beitragserhalt, Beschreibung Todesfallleistung etc.).	



Rahmenbedingungen Neugeschäft

04

Rahmenbedingungen ab 2021 im Neugeschäft



	Zusageart ²	Garantieniveau	Kostenbereich	B-Baustein
Neue Gruppenverträge	boLZ	- mind. 90 % (Perspektive / IndexSelect) 90 % (KomfortDynamik / InvestFlex)	Einzel ³ und St	optional
	BZM	100 %	St	obligatorisch
Einzel-FID	boLZ	- mind. 90 % (Perspektive / IndexSelect) 90 % (KomfortDynamik / InvestFlex)	Einzel und St ⁴	optional
	BZM	100 %	St ⁵	optional

¹ Auf Kundenwunsch gruppenvertragseinheitlich auch nur bis zum Alter 50 möglich.

² Die Ausführungen zur BZM gelten auch für den Allianz Pensionsfonds (APF), die zur boLZ auch für APM und Firmenrückdeckungsversicherungen (FIR).

³ Bei Erfüllung der bekannten Spielregeln für S75 und Einzel im Gruppenvertrag möglich.

⁴ Bei Beratungserleichterung und in bestimmten Verbandsgruppenverträgen möglich

⁵ Es gilt der Tarifbereich St(S); dieser liegt zwischen St(O) und St(G) und entspricht dem bisherigen Einzel(O). Bitte beachten Sie die ggf. abweichenden Konditionen des jeweiligen Verbandsvertrags bzw. Versorgungswerks.

BZM mit B-Baustein bei neuen Gruppenverträgen ab 2021

Definition „Neue Gruppenverträge“ / Anwendungsbereich

Obligatorisches B bei

- Abschluss neuer Gruppenverträge, Rahmenvereinbarungen (Verbände) mit BZM bzw. Ergänzung um BZM

Kein obligatorisches B bei

- Neuansmeldungen zu bereits bestehenden § 3.63 / 10a EStG-Gruppenverträgen mit BZM bei AZL, APK, APF
- neuen Gruppenverträgen infolge Durchführungswegwechsel aus bereits bestehender APK-Kundenbeziehung mit BZM
- Erweiterung bestehender Gruppenverträge mit BZM um ein weiteres Vorsorgekonzept
- Tarifen mit variabler Beitragszahlung (z.B. § 100 EStG)
- Versorgungswerke und bestehende Verbände / Rahmenverträge
- BZM Einzel-Versicherungen (FID) außerhalb von Gruppenverträgen

Tariffbereich und Berufsgruppe

- unverändert Tariffbereich F ab Durchschnittsbeitrag 1 % BBG West
- einheitliche Berufsgruppe G (in Abstimmung mit Ihrem Anbahnungsmanager und abhängig vom Kollektiv - analog wie heute - auch andere Berufsgruppe möglich)

- Gilt auch **neu (!)** für neue boLZ-Gruppenverträge mit obligatorischem B.

Aufnahmeverfahren und Alter

- Grundsatz: Listenmäßige Aufnahme bei obligatorischem B ohne Altersgrenze.
- Ventillösung: Obligatorisch B auf Wunsch des Kunden **gruppenvertragseinheitlich** auch nur bis zum Alter 50 möglich
 - bis zur Altersgrenze obligatorisches B mit listenmäßiger Aufnahme
 - ab der vereinbarten Altersgrenze optionales B und Aufnahme mit Dienstobliegenheitserklärung (DO)

Rahmenbedingungen Bestand

inkl. Neuansmeldungen zu
bestehenden Gruppenverträgen

05



Rahmenbedingungen ab 2021 für bestehende Gruppenverträge

Neuanmeldungen zu bestehenden Gruppenverträgen erfolgen automatisch in unserem weiterentwickelten Produktportfolio 2021. Für Bestandsrisiken ändert sich nichts.

bisherige Zusage im Gruppenvertrag ¹		Neuanmeldungen	Bestandsrisiken
boLZ	Garantieniveau	(mind.) 90 %	unverändert
	Tarif / Konditionen	Kosten- / Tarifbereich unverändert entsprechend dem Bestandsgruppenvertrag	
BZM	Garantieniveau	100 %	
	Tarif / Konditionen	unverändert entsprechend dem Bestandsgruppenvertrag bzw. Umstellung von Einzel / S75 auf St ²	

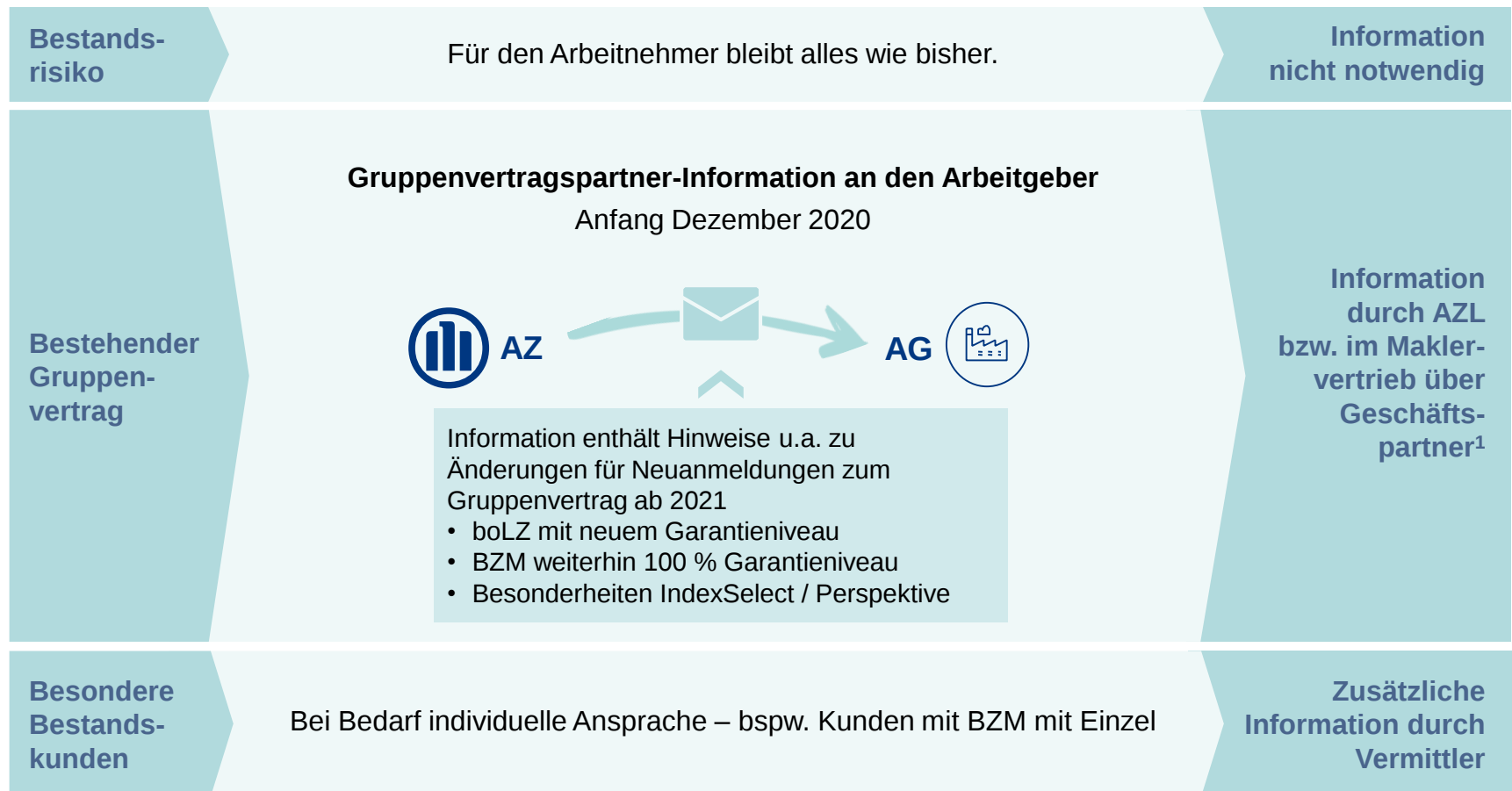
¹ Die Ausführungen zur BZM gelten auch für den APF, die zur boLZ für APM und FIR. Sind beide Zusagearten vereinbart, gelten die Ausführungen jeweils entsprechend.

² Individuelle Kundenansprache (initiiert über Vertriebseinheit)



Kunden werden zielgerichtet informiert

Wie informiert wird, richtet sich nach der konkreten Kundensituation.



¹ Bereitstellung über ACA.



Versorgungswerke, Verbände

Umsetzung und Besonderheiten

06



Auswirkung Neugeschäft MetallRente

MetallRente

Was?	Wie?
Änderungen aufgrund Produktportfolio 2021	• Zusagearten: – BZM – Das Garantieniveau bleibt durchweg unverändert bei 100 % bestehen – B-Baustein in der MR.FID und im MR.PF in den Angebotsmedien vorbelegt, aber nicht obligatorisch – boLZ – Das Garantieniveau beträgt (mind.) 90 % • Riester Privat: – Profil: St(C) ab dem ersten Vertrag (ohne Verwaltungsvereinbarung) – Chance: St(C) bei 10 Anmeldungen zu Beginn (mit Verwaltungsvereinbarung), sonst unverändert Einzel(G)
Sonstige Produkterweiterungen	• InvestFlex (Chance): – Einführung als boLZ in der MR.FID • Erweiterung der MR.FID um den optionalen Zusatzbaustein Kapital bei Tod (Profil und Chance)



Auswirkung Neugeschäft KlinikRente

KlinikRente

Was?	Wie?
Änderungen aufgrund Produktportfolio 2021	Zusagearten: • BZM – Das Garantieniveau bleibt durchweg unverändert bei 100 % bestehen – B-Baustein in der KR.FID und im KR.PF in den Angebotsmedien vorbelegt, aber nicht obligatorisch • boLZ – Das Garantieniveau beträgt (mind.) 90 %
Sonstige Produkterweiterungen	• Einführung des Durchführungswegs Pensionsfonds mit dem Produkt „KlinikRente im MR.Pensionsfonds“ unter dem Label KlinikRente • Einführung Überschussrente für – beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer – alle Produkte der Unterstützungskasse



Auswirkung Neugeschäft Presse



Was?	Wie?
Änderungen aufgrund Produktportfolio 2021	• Zusagearten: – BZM – Das Garantieniveau bleibt durchweg unverändert bei 100 % bestehen – Sondertarif: in der Branchenlösung Medien (BLM) St(J), Einzel-FID St(V) – boLZ – Das Garantieniveau beträgt (mind.) 90 % • B-Baustein: – In der Branchenlösung Medien bereits obligatorisch verankert • Riester Privat: – Perspektive neu mit St-Konditionen St(V), InvestFlex weiterhin Einzel(U)



Weitere Versorgungswerke / Verbände

Anpassungen der Vorsorgekonzepte und Konditionen in allen weiteren Versorgungswerken / Verbandsverträgen nach Absprache mit den Verbänden.

Was?	Wie?
Wichtigste Änderungen	• bAV: – BZM: zukünftig immer St, Regelungen B-Baustein unverändert – boLZ: geändertes Garantieniveau • Privat: RiesterRente mit Vorsorgekonzept Perspektive: zukünftig immer St (alle anderen Vorsorgekonzepte unverändert) • Sonderthema Einmalbeiträge: Grenze für Sondertarif (St) für alle Vorsorgekonzepte wird einheitlich abgesenkt von 50.000 EUR auf 40.000 EUR
Info Kunden	• Versorgungswerke / Verbände mit Gruppenverträgen (z.B. GaLaBau): Info gemäß Bestandsgruppenverträgen • Verbände mit Einzelverträgen: Keine Information an Bestand notwendig, neue Einzel-FID zu neuen Konditionen
Info Vertriebe	• Veröffentlichung der Änderungen in LebenFirmen > BranchenLösungen leben > Verbandsverträge und Versorgungswerke¹ in den Detailinfos, über Newsletter BranchenLösungen leben und in AZ-Connect.



¹ [Link](#) in AMIS Online
[Link](#) im Allianz Maklerportal



Auswirkung Neugeschäft MobilitätsRente



Was?	Wie?
Änderungen aufgrund Produktportfolio 2021	• Zusagearten: – BZM Das Garantieniveau bleibt durchweg unverändert bei 100 % bestehen – boLZ Das Garantieniveau beträgt (mind.) 90 % • Regelung zum B-Baustein: Wie bisher optional, auf Wunsch auf Arbeitgeber-Ebene obligatorisch • Kundeninfo: Gemäß Bestandsgruppenverträgen anhand Gruppenvertragspartner-Information



Auswirkung Neugeschäft Industrie-Pensions-Verein e.V.



Was?	Wie?
Änderungen aufgrund Produktportfolio 2021	• Zusagearten – BZM – Das Garantieniveau bleibt durchweg unverändert bei 100 % bestehen – Ausschließlich Sondertarif St(P) – boLZ: Das Garantieniveau beträgt (mind.) 90 % – Keine Änderung der Konditionen • Riester privat Perspektive nur noch mit St-Konditionen St(C), andere Vorsorgekonzepte unverändert Einzel(P)



Firmenrückdeckungs- versicherung

07

Pensionszusage als BILMOG-Versorgung

Auch ab 2021...

Die **Todesfalleistung** bei **Perspektive** und **IndexSelect** verändert sich:



Bei Perspektive steht künftig das Deckungskapital inklusive Schlussüberschuss zur Verfügung¹.



Bei IndexSelect steht - wie bereits bisher bei KomfortDynamik und InvestFlex - künftig der Policenwert für die Todesfalleistung zur Verfügung¹.

...Saldierung...

Voraussetzung einer vollständigen handelsbilanziellen Saldierung ist die **vollständige Kongruenz** von Art, Höhe und Leistung zwischen Zusage und Rückdeckungsversicherung.

Zudem muss die Rückdeckungsversicherung wirksam verpfändet werden. Dies erreichen wir mit unseren **Muster-**

Pensionszusagen zu Perspektive und IndexSelect (Kapitalzusage mit Rentenoption), die bzgl. der Höhe der Todesfalleistung Bezug auf die Leistung im Todesfall der Rückdeckungsversicherung nehmen.

...möglich

Pensionszusage mit
– Perspektive
– IndexSelect
auch ab 2021 als
BilMOG-Zusage²
möglich.

¹ Hinzu können noch Leistungen aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven kommen.

² BILMOG-Versorgung ab sofort auch zur KomfortDynamik und InvestFlex möglich.

Eigene Überschussanteilsätze (eÜAS)

Folgende Regelungen gelten für variable Beitragszahlungen zu Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung (PZE) ab 2021:

Neue Gruppenverträge	• Einzahlungen > 60.000 EUR p.a. erhalten eÜAS • bei Neuanmeldungen: eÜAS für Aufschubdauern bis einschließlich 9 Jahren unabhängig von der Höhe der Einzahlung • Verankerung in Versicherungsbedingungen (AVB), Versicherungsinformationen (VIB) und Gruppenvertrag zu 01 / 2021
Bestehende Gruppenverträge¹ mit „60.000 EUR-Sondereinbarung“	• Kunden werden auf das oben beschriebene Verfahren per Nachtrag umgestellt – Für Bestandsrisiken ändert sich nichts (eÜAS bei Einzahlungen > 60.000 EUR galt schon bisher). – Die Änderung betrifft Neuanmeldungen.
Einzelverträge	Zu Einzelverträgen, gilt diese Regelung bereits seit 07.2019: • Einzahlungen > 60.000 EUR p.a. erhalten eÜAS • bei Neuanmeldungen: eÜAS für Aufschubdauern bis einschließlich 9 Jahren unabhängig von der Höhe der Einzahlung • Verankerung in Versicherungsbedingungen (AVB) und Versicherungsinformationen (VIB) zu 01 / 2021

¹ Bestehende Gruppenverträge ohne Sondereinbarung werden sukzessive auf das o. b. Verfahren umgestellt.



Allianz Pensionskasse

08

Allianz Pensionskasse

Grundsätzliches	- In der APK sind ab spätestens 01 / 2022 keine Neuanmeldungen mehr möglich. - Verträge mit Neuzugang nach 2018: Bereitstellung von Selekten an Vertrieb, um Umsteuerung zu ermöglichen	
Information der Kunden	Verträge mit Neuzugang seit 2018: Individuelle Information durch Vermittler, Kündigungsschreiben 3 Monate vor Jahrestag, sofern keine Umsteuerung oder Schließung des Vertrags erfolgt ist.	Verträge ohne Neuzugang seit 2018: ≥ 3 Risiken: Information über GrVP-Info < 3 Risiken: keine Information, da nur technischer Gruppenvertrag – Neuanmeldungen werden als Einzel-FID poliziert.
Umstellungslogik	Konditionen des bestehenden APK-Gruppenvertrags werden unverändert für alle Neuanmeldungen¹ im neuen Gruppenvertrag FID / PF übernommen.	
Sonderfall: BZM in der APK	- Abschluss neuer Gruppenvertrag ohne obligatorischen B-Baustein möglich. - APK-BZM-Verträge mit Einzel- / S75-Konditionen: - Einrichtung neuer GV mit Sonderkonditionen (St) und weiterhin BZM, alternativ - Einrichtung neuer GV mit Zusageart boLZ und Beibehaltung Einzel- / S75-Konditionen	

¹ Sofern bestehende PK-Risiken beitragsfrei gestellt werden und ebenfalls in der Direktversicherung ein Neuabschluss erfolgt, gelten die üblichen Sto/Neu-Regelungen.



Vertriebs- unterstützung

09

Unser Servicepaket Produktportfolio 2021

verfügbar spätestens ab dem 23.10.2020 in
Leben Firmen (AMIS Online / Maklerportal)



**Versandversion
Gesamtstory**
abrufbar im
- [Folienpool ABV](#)
- [Folienpool MV](#)



Onepager¹
für Vermittler zu
Vorsorgekonzepten in
der bAV mit Fokus auf
bestehende
Kundenbeziehungen



FAQ
PPF 2021
in Firmen mit
fortlaufender
Aktualisierung



Vorstandsschreiben
begleitendes Schreiben
für Ihre Vermittler /
Geschäftspartner /
Kunden

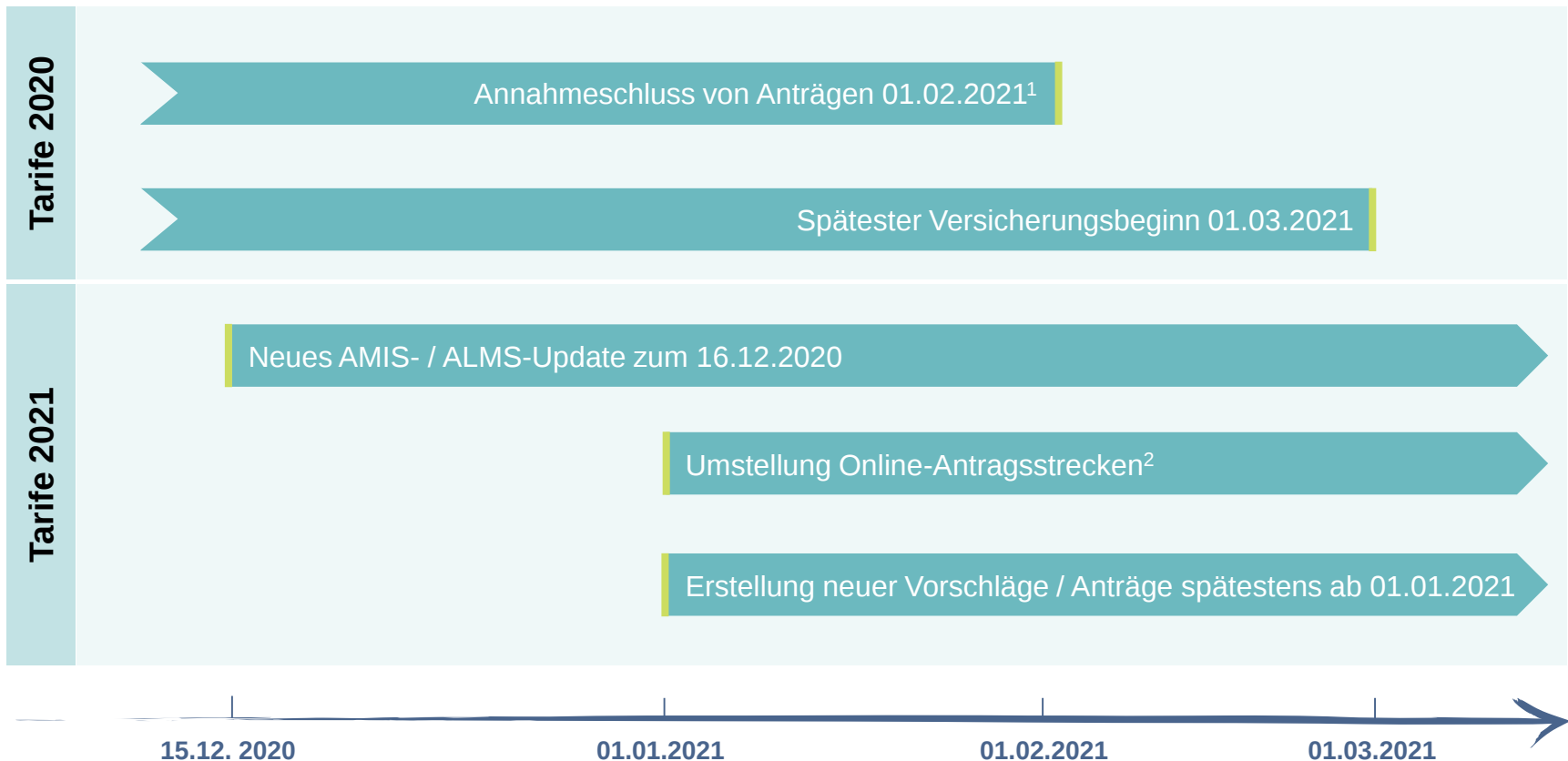
Aktualisierung bestehender Materialien
Bereits bisher vorhandene verkaufsunterstützende
Materialien werden wie üblich in 2021 angepasst

1 Als PDF zum Ausdruck verfügbar: Perspektive MML--1011Z0, IndexSelect MML--1012Z0, KomfortDynamik MML--1013Z0, InvestFlex MML--1014Z0



Umsetzung in den Angebotsprogrammen

Übergangsfristen zum Jahreswechsel (online / offline)



¹ Anträge müssen sowohl online als auch offline mit 2020 datiert und bis 31.01.2021 bei uns eingegangen sein.

² Im Fokus auch Umsetzung für Neuanmeldungen über Firmenonline zu 01.01.2021.

Besondere Kunden erkennen und ansprechen



Kunden



Ansprache



Aber kein Anpassungsbedarf, falls Allianz Muster genutzt wurden

Kunden mit **individueller Betriebsvereinbarung / Versorgungsordnung / Zusage:**

in der explizit

- Beitragserhalt bei Ablauf bzw.
- Beitragsrückgewähr bei Tod

Individuelle arbeitsrechtliche Vereinbarungen könnten anzupassen sein (bspw. mit Formulierungen aus unseren Musterunterlagen).

Kunden z.B.

- bei denen der **Beitragserhalt** bei Abschluss explizit **gewünscht** war
- die noch eine **bAV über weitere Anbieter** im Haus haben, die noch Beitragserhalt bieten

Sensibilisierung der Kunden zu den Hintergründen der Weiterentwicklung unseres Produktportfolios

Kunden mit

- **BZM mit Einzel und S75**
- aktiver **Allianz Pensionskasse** (mit Neuzugang seit 2018)

Hierzu wird es Kunden-Listen mit Informationen / Handlungsoptionen geben.



Legal Disclaimer

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Angaben, die sich auf Mitbewerber von Allianz Leben beziehen, Presseartikeln, Geschäftsberichten und Modellrechnungen Dritter entnommen sind. Für darin enthaltene Fehler oder missverständliche Darstellungen kann daher keine Gewähr oder Haftung übernommen werden.

Die Inhalte dieser Präsentation sind das geistige Eigentum der Allianz Lebensversicherungs-AG. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen in elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedarf der Zustimmung der Allianz Lebensversicherungs-AG.